



Backe backe Kuchen ...

In der 37. Folge unserer Artikelserie über Schadensfälle geht es um eine verfleckte Küchenarbeitsplatte aus IVORY BROWN. Der mit der Fertigung und Montage betraute Steinmetz hatte die Kunden schlecht beraten. Die Reklamation war berechtigt.

Der Sachverständige erhielt im Rahmen eines selbstständigen Beweisverfahrens bei einem Amtsgericht den Auftrag, in der Küche einer Eigentumswohnung die Abdeckplatten aus Naturstein zu beurteilen. Die Eigentümer der Wohnung, ein Rentner-Ehepaar, hatten in einem großen Möbelhaus eine neue Küche samt Arbeitsplatten aus Naturwerkstein gekauft. Die Arbeitsplatten wurden von einem Steinmetzen gefertigt und im November 2003 montiert. Auftraggeber des Beweisverfahrens gegen den Steinmetzen war das Möbelhaus.

Der Ortstermin

Beim Ortstermin waren die Eigentümer und ein Mitarbeiter des Möbelhauses zugegen. Der Steinmetz erschien nicht.

Die Hausfrau wies den Sachverständigen auf die Rückwand hinter dem Herd und auf bestimmte Bereiche der Arbeitsplatte hin. Auf beiden Flächen waren deutliche Flecken zu erkennen. Die Eheleute hatten die Küche im Möbelhaus ausgesucht und sich anhand von Handmustern für Abdeck- bzw. Arbeitsplatten aus SIVAKASI IVORY BROWN entschieden. Die Hausfrau sagte, sie habe den Steinmetzen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie die Arbeitsplatten richtig nutzen wollte, z. B. auch für die Zubereitung von Kuchenteig. Der Steinmetz habe ihr zugesichert, dass das ausgesuchte Ge-

stein absolut unempfindlich sei; Kuchenteig darauf auszurollen sei kein Problem. Auf ihre Frage nach Imprägnierungs- oder Pflegemitteln habe der Steinmetz erklärt, dass eine Imprägnierung nicht notwendig sei; er könne ihr aber, so sie das wünsche, eine kleine Flasche FLECKSTOP bestellen; vorrätig habe er so etwas nicht. Weder der Steinmetz, noch

der Natursteingroßhändler oder der Möbelverkäufer hätten ihr Pflegehinweise gegeben, bemängelte die Wohnungseigentümerin. Der Steinmetz habe ihr lediglich geraten, die Flächen bei Bedarf mit einem Spültuch abzuwischen.

Die Flecken, die dann doch auftraten, habe der Steinmetz mit Reinigungsmitteln zu entfernen versucht, jedoch ohne Erfolg. Wenn sie um die Empfindlichkeit des Materials gewusst hätte, hätte sie diesen Stein nie gewählt, so die Dame des Hauses. In ihrer Not habe sie sich anderswo erkundigt und erfahren, dass andere Firmen ihre Arbeitsplatten grundsätzlich imprägnieren.



Die Flächen wurden zu spät imprägniert und falsch gereinigt.



Verfleckung der Arbeitsplatte und der Rückwand im Herdbereich



An dieser Stelle wurde die Arbeitsplatte durch ein dauernd aufliegendes Brettchen vor Verfleckung geschützt.

versuche scheitern, sind die Arbeitsplatten auszutauschen, schlägt er vor. Das Gutachten wurde durch den Sachverständigen um technische Informationen über Imprägnierungen und Fleckentferner bekannter Hersteller ergänzt.

Kein Rechtsstreit

Ein Rechtsstreit zwischen den Parteien konnte infolge des Gutachtens im selbstständigen Beweisverfahren verhindert werden.

Nach dem Ortstermin besuchte der Sachverständige den Steinmetzen an einem »Tag der offenen Tür« in dessen Betrieb und sprach ihn auf das besagte Handmuster an. Ferner vereinbarte er einen Gesprächstermin mit einem auf Natursteine spezialisierten Großhändler.

Recherche zum Thema Imprägnierung

Im Zuge der Recherche stellte der Sachverständige im Gespräch mit anderen Fachleuten fest, dass die Gesteinsorte IVORY BROWN bekanntermaßen stark saugfähig ist und daher in bestimmten Anwendungsbereichen imprägniert werden sollte. Eine einmalige Imprägnierung reicht bei diesem Stein, wie er erfuhr, oft nicht aus.

Zudem verursachen gerade die beim Kuchenbacken zum Einsatz kommenden Fette sowie Zucker, Eiweiß, Stärke und Spülmittel (Tenside) starke Verfärbungen, die mit Fett- und Öl-Fleckentfernern unter Umständen nicht beseitigt werden können. Auch nach einer fachgerecht ausgeführten Imprägnierung bleibt das Gestein bedingt saugfähig, sodass es über einen längeren Zeitraum unter dem zusätzlichen Einfluss mechanischer Belastung zu Verunreinigungen und zu einer mehr oder weniger intensiven Verfleckung kommen kann. Daher ist festzuhalten, dass Imprägnierungen die Verfleckung von Natursteinflächen je nach Gesteinsart

und -sorte zwar deutlich verringern, aber nicht endgültig verhindern können.

Das Gutachten

In dem im März 2006 ausgeführten Gutachten bestätigt der Sachverständige die beanstandete Verfleckung und nimmt Stellung zu den Kosten einer eventuellen Fleckentfernung. Er beschreibt und erläutert, wie eine solche Fleckentfernung durchgeführt werden könnte, weist aber klar darauf hin, dass eine 100%ige Reinigung aufgrund des festgestellten Verfleckungsgrads nicht in Aussicht zu stellen sei. Sollten alle Reinigungs-

Fazit

Der Steinmetz sollte sich mit den Gebrauchseigenschaften aller marktgängigen Gesteinsarten und -sorten vertraut machen und seine Kunden entsprechend beraten. Klare Hinweise zur Nutzung, Reinigung und Pflege der verwirklichten Natursteinbeläge sind für den verantwortungsvollen Fachmann nicht Kür, sondern Pflicht, auch, wenn es um Privatobjekte geht.

Das Aktenzeichen

Das Beweisverfahren wird unter dem Aktenzeichen 11 H 10 / 05 beim Amtsgericht Gladbeck geführt.

KURZINFO:

Zum Autor

Dipl.-Ing. Harald Zahn, langjähriger Inhaber eines Handwerksbetriebs in Haltern am See, ist seit über 30 Jahren öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger im Betonstein- und Terrazzohersteller-Handwerk sowie im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk. Er hat bislang über 800 Gutachten erstellt. Als Obermeister der Steinmetz- und Steinbildhauer-Innung für Gelsenkirchen und das Vest Recklinghausen sowie als Fachgruppenleiter des Betonstein- und Terrazzohersteller-Handwerks im Baugewerbeverband Westfalen berichtet er in dieser Serie von Prozessen und deren Ausgang. Die Fälle sind authentisch.



Dipl.-Ing. Harald Zahn
 Römerstr. 16
 45721 Haltern am See/Westfalen
 Tel.: 0 23 64/40 98
 Fax: 0 23 64/40 90
 E-Mail: info@harald-zahn.de
 Internet: www.harald-zahn.de